

834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI.GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (59. Novelle zum ASVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 7 erster Satz wird vor dem Ausdruck "begründet" der Ausdruck "dieses Bundesgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG" eingefügt.

2. Im § 16 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "Hörer" durch den Ausdruck "ordentliche Studierende" ersetzt.

3. Im § 16 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck "Hörer" durch den Ausdruck "ordentliche Studierende (Hörer)" ersetzt.

4. Im § 18a Abs. 3 Z 1 bis 3 wird der Ausdruck "Wartung" jeweils durch den Ausdruck "besonderer Pflege" ersetzt.

5. § 31 Abs. 11 erster bis dritter Satz lauten:

"(11) Die Versicherungsträger dürfen bei ihren Datenanwendungen andere Versicherungsträger oder den Hauptverband als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in Anspruch nehmen. Auch der Hauptverband darf Versicherungsträger als Dienstleister in Anspruch nehmen. Der Hauptverband ist in jenen Fällen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Dienstleister nach § 4 Z 5 des Datenschutzgesetzes 2000 in Verbindung mit den §§ 10 und 11 des Datenschutzgesetzes 2000."

6. Im § 31 Abs. 12 wird der Ausdruck "in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit"" durch den Ausdruck "im Internet" ersetzt.

7. § 31a Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Auf die im ELSY verwendeten Daten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 anzuwenden."

8. Im § 31b Abs. 2 drittletzter Satz wird der Ausdruck "Datenschutzgesetzes" durch den Ausdruck "Datenschutzgesetzes 2000" ersetzt.

9. Im § 44 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck "die Vergütungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422" durch den Ausdruck "die Vergütungen nach den §§ 45 Abs. 3 und 4 sowie 6 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31" ersetzt.

10. Im § 44 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck "in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit"" durch den Ausdruck "im Internet" ersetzt.

11. Im § 49 Abs. 3 Z 18 lit. a wird der Ausdruck "290,69 €" durch den Ausdruck "300 €" ersetzt.

12. Im § 49 Abs. 3 Z 19 wird der Ausdruck "7 267,28 €" durch den Ausdruck "7 300 €" ersetzt.

13. Im § 49 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 25 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 26 wird angefügt:

"26. Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden."

14. § 76 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

"a) ein Einkommen bezieht, das den im § 49 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Betrag übersteigt, oder"

15. Dem § 76 Abs. 1 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die lit. a und b sind auf Bezieher eines Studienabschluss-Stipendiums nach § 52b des Studienförderungsgesetzes 1992 nicht anzuwenden."

16. Im § 86 Abs. 3 Z 1 vierter Satz wird der Ausdruck "Bestellung des Vormundes" durch den Ausdruck "Betreuung einer Person mit der Obsorge" ersetzt.

17. Im § 106 Abs. 2 wird der Ausdruck "Pfleger(Pflegerin) des Vormundschafts(Pflegerin)gerichtes" durch den Ausdruck "Pfleger(Pflegerin) des Pflegerschaftsgerichtes" ersetzt.

18. Im § 108 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck "108 €" durch den Ausdruck "107,56 €" ersetzt.

19. Im § 123 Abs. 2 letzter Halbsatz wird der Ausdruck "Vormundschafts(Pflegerin)gerichtes in Pflege" durch den Ausdruck "Pfleger(Pflegerin)gerichtes in Obsorge" ersetzt.

20. § 125 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"Bemessungsgrundlage für das Krankengeld ist der Arbeitsverdienst, der dem (der) Versicherten in jenem Beitragszeitraum (§ 44 Abs. 2) gebührte, der dem Ende des vollen Entgeltanspruches voranging;"

21. Im § 129 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck "in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit"" durch den Ausdruck "im Internet" ersetzt.

22. Im § 144 Abs. 4 wird der Ausdruck "Wartung" durch den Ausdruck "Pflege" ersetzt.

23. Im § 194 erster Satz wird der Ausdruck "gemäß § 31 Abs. 3 Z 4" durch den Ausdruck "nach § 31 Abs. 5 Z 22" ersetzt.

24. Im § 252 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck "Vormundschafts(Pflegerin)gerichtes in Pflege" durch den Ausdruck "Pfleger(Pflegerin)gerichtes in Obsorge" ersetzt.

25. § 275 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Anspruch auf Knappschaftssold ruht ab dem Tag des Anfalles einer Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder einer vorzeitigen Knappschaftsalterspension, für die Dauer des bescheidmäßig zuerkannten Anspruches auf eine solche Leistung. Er fällt mit dem Anfall der Knappschaftsalterspension weg; § 100 Abs. 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden."

26. § 277 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Anspruch auf Knappschaftspension ruht ab dem Tag des Anfalles einer Knappschaftsvoll- oder Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach diesem Bundesgesetz oder einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSVG oder nach dem BSVG, für die Dauer des bescheidmäßig zuerkannten Anspruches auf eine solche Leistung. Er fällt mit dem Anfall der Alterspension weg; § 100 Abs. 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden."

27. Im § 292 Abs. 8 dritter Satz wird der Ausdruck "28%" durch den Ausdruck "27%" ersetzt.

28. Im § 321 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes" durch den Ausdruck "im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetzes 2000" ersetzt.

29. Dem § 347 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Kosten der Verfahren vor den in den §§ 344, 345, 345a und 346 vorgesehenen Kommissionen tragen je zur Hälfte die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung und der beteiligte Versicherungsträger (Hauptverband)."

30. Im § 350 Abs. 1 Z 3 wird der Klammerausdruck "(§ 31 Abs. 3 Z 11 lit. b)" durch den Klammerausdruck "(§ 31 Abs. 3 Z 12)" und der Klammerausdruck "(§ 31 Abs. 3 Z 11 lit. a)" durch den Klammerausdruck "(§ 31 Abs. 5 Z 13)" ersetzt.

31. § 360 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Personenstandsbehörde hat der Gebietskrankenkasse ihres Zuständigkeitsbereiches - möglichst in automationsunterstützter Form - folgende Personenstandsfälle mitzuteilen:

1. Geburten und Vermerke über Annahmen an Kindesstatt,
2. Vermerke über verwaltungsbehördliche Namensänderungen sowie Namensänderungen auf Grund zivilrechtlicher Vorgänge,
3. Eheschließungen und Vermerke über Eheaufösungen,
4. Todesfälle."

32. Im § 363 Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 wird aufgehoben.

33. § 418 Abs. 7 lautet:

"(7) Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 ist hinsichtlich der im Abs. 5 genannten Aufgaben stets die Hauptstelle des Versicherungsträgers."

34. Im § 441d Abs. 2 dritter Satz wird der Ausdruck "des Evangelischen Oberkirchenrates" durch den Ausdruck "dem Evangelischen Oberkirchenrat" und der Ausdruck "Kriegsopfer- und Behindertenverband-Österreich" durch den Ausdruck "dem Kriegsopfer- und Behindertenverband-Österreich, der ArGe Selbsthilfe Österreich," ersetzt.

35. Im § 444 Abs. 7 wird der Ausdruck "in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit"" durch den Ausdruck "im Internet" ersetzt.

36. Im § 447g Abs. 3 Z 1 lit. c wird der Ausdruck "gemäß § 22 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422" durch den Ausdruck "nach § 49 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31" ersetzt.

37. § 459b Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs. 1 lit. b, c und f sowie nach § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und"

38. Im § 460d erster Satz wird der Ausdruck "§ 31 Abs. 3 Z 14" durch den Ausdruck "§ 31 Abs. 4 Z 1" ersetzt.

39. Im § 460e erster Satz wird der Ausdruck "Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978," durch den Ausdruck "Datenschutzgesetzes 2000" ersetzt.

40. § 551 Abs. 11 zweiter Satz lautet:

"Die bis 30. Juni 1993 den Kinderzuschuss betreffenden Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden, und zwar so, dass der Kinderzuschuss ab 1. Jänner 2002 mindestens 29,07 € beträgt."

41. Im § 572 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck "die §§ 128, 238 Abs. 1 bis 5 und 447h" durch den Ausdruck "§ 238 Abs. 1 bis 5" ersetzt.

42. Im § 572 Abs. 1 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

"5a. mit 1. Jänner 2005 die §§ 128 und 447h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997;"

43. Im § 581 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck "2003" durch den Ausdruck "2005" ersetzt.

44. Nach § 596 wird folgender § 597 samt Überschrift angefügt:

"Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002 (59. Novelle)

§ 597. (1) Die §§ 10 Abs. 7, 16 Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 Z 3, 18a Abs. 3 Z 1 bis 3, 31 Abs. 11 und 12, 31a Abs. 2, 31b Abs. 2, 44 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3, 49 Abs. 3 Z 18 lit. a, 19, 25 und 26, 76 Abs. 1 Z 2, 86 Abs. 3 Z 1, 106 Abs. 2, 108 Abs. 3, 123 Abs. 2, 125 Abs. 1, 129 Abs. 5, 144 Abs. 4, 194, 252 Abs. 1, 275 Abs. 2, 277 Abs. 3, 292 Abs. 8, 321 Abs. 1, 347 Abs. 7, 350 Abs. 1 Z 3, 360 Abs. 5, 363 Abs. 3 Z 3, 418 Abs. 7, 441d Abs. 2, 444 Abs. 7, 447g Abs. 3 Z 1 lit. c, 459b Abs. 1 Z 1, 460d, 460e, 551 Abs. 11, 572 Abs. 1 Z 5 und 5a sowie 581 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 363 Abs. 3 Z 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(3) Alle für geringfügig beschäftigte Personen und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach diesem Bundesgesetz geltenden Bestimmungen sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 auch auf Personen anzuwenden, die nach den §§ 2 Abs. 1 Z 9 und 3 Z 6 B-KUVG von der Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG ausgenommen sind."